
RECHTSINFO

OBERÖSTERREICH TOURISMUS

RISIKO OFFENES WLAN ?

In öffentlichen Bereichen, Beherbergungsbetrieben und dergleichen werden vermehrt drahtlose Internetzugänge als weitere Serviceleistung bereitgestellt. Zugleich haben Anbieter darauf Bedacht zu nehmen, dass sie beispielsweise durch Aufruf von Websites mit rechtswidrigem Inhalt oder Durchführung unzulässiger Up- und Downloads seitens der Nutzer mit möglichen Rechtsverletzungen, insbesondere aus dem Bereich des Urheberrechts, konfrontiert werden können. Mangels einschlägiger nationaler Judikatur wird es derzeit erschwert eine abschließende Einschätzung abzugeben, nicht jedoch Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Inanspruchnahme des Anbieters anzuregen.

-
- Diensteanbieter wie beispielsweise Hoteliers oder Tourismusverbände stehen zunehmend vor der Frage, inwieweit ihnen Rechtsverletzungen ihrer Gäste, denen sie offenes WLAN zur Verfügung stellen, zugerechnet werden können.

Stellt der Diensteanbieter lediglich die technischen Mittel für einen Internet-Zugang bereit, so tritt er als Access-Provider auf und ist grundsätzlich von einer Haftung nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) freigestellt. Er trägt für die Inhalte keine Verantwortung wenn er weder die Übermittlung veranlasst noch die Empfänger und Informationen ausgewählt oder verändert hat (§ 13 ECG). Der Anbieter ist auch nicht verpflichtet Überwachungs- und Recherchetätigkeiten hinsichtlich rechtswidriger Aktivitäten von Nutzern durchzuführen (§ 18 ECG). Sollten ihm hingegen derartige bekannt werden, ist jedenfalls zu empfehlen:

- Unverzüglich darauf reagieren und einschlägige Websites oder Zugänge sperren.

Idealerweise werden bereits im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen getroffen, in dem beispielsweise:

- Zugriffe auf Websites mit rechtswidrigen Inhalt generell unterbunden und / oder
 - Codes zur Nutzung des Internets vergeben bzw. Zugänge mit Passwortschutz versehen und / oder
 - Zugänge erst nach Zustimmung eines ausführlichen Haftungsausschlusses (Disclaimer) ermöglicht werden.
 - Selbstverständlich können auch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden - diesbezügliche Ausgestaltungsmöglichkeiten zeigen z.B. zwei von der WKO erstellte und unverbindliche Muster für WLAN-Nutzungsbedingungen (<http://wko.at/wknoe/tf/wlan.pdf>) sowie für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des WLAN Hotspots) auf.
-
- Wie die Praxis zeigt, häufen sich Urheberrechtsverletzungen vor allem im Zusammenhang mit Lichtbildern, Musikkompositionen und Videoaufnahmen. Grundsätzlich verfügt nur der Urheber eines Werkes, also jener, der dieses auch tatsächlich geschaffen hat, über die ausschließlichen Verwertungsrechte; nur er ist berechtigt sein Werk beispielsweise zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auch öffentlich zur Verfügung zu stellen (§§ 10, 14 ff UrhG). Für Dritte besteht hingegen die Möglichkeit Nutzungsrechte vom Urheber zu erwerben und diese je nach Umfang der Vereinbarung zu verwerten. Bei Lichtbildern und Videoaufnahmen gilt es darüber hinaus auch den Bildnisschutz der abgelichteten/gedrehten Personen zu wahren (§ 78 UrhG) und deren Zustimmung vor Verwendung einzuholen.

 - In Sachen WLAN-Nutzung ist die deutsche Judikatur der österreichischen bereits einen Schritt voraus, wenngleich Entscheidungen im Ergebnis vereinzelt variieren. In einem aktuellen Fall beschäftigte sich das LG Frankfurt am Main¹ mit der Zurechnung eines von einem Hotelgast im Hotelbereich durchgeführten Upload und kam kurz zusammengefasst zu folgendem Urteil:
 - Für den Hotelier kommt insofern keine Haftung in Betracht, da das besagte Werk weder von ihm noch von seinen Angestellten hochgeladen wurde; des Weiteren hat der Hotelier seinen Gästen einen Internetzugang über ein *drahtloses, sicherheitsaktiviertes*

¹ LG Frankfurt am Main, 18.08.2010, AZ 2-6 S 19/09

und (marktüblich) *verschlüsseltes Netzwerk* angeboten und sie *zuvor auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben* hingewiesen. Darüber hinaus, so ist sich die herrschende deutsche Rechtsprechung einig, kann eine IP-Adresse *keinem konkreten Nutzer*, sondern nur *einem Anschlussinhaber* zugeordnet werden.

Das Gericht stellt ihre Argumentation somit auf vom Anbieter durchgeführte Aktivitäten, insbesondere auf Sicherheitskomponenten ab. Es kann selbstverständlich nicht prognostiziert werden, ob ein österreichisches Gericht in einem vergleichbaren Fall zu einem gleichartigen Ergebnis kommt, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, dass ähnlich lautende Urteile gefällt und vom Anbieter getroffene Schutzmaßnahmen positive Berücksichtigung finden.

- Wie eingangs erwähnt, lässt es der derzeitige Wissenstand lediglich zu, Empfehlungen auszusprechen und auf mögliche risikominimierende Maßnahmen hinzuweisen. Wie sich dieser Rechtsbereich entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Juli 2011

Mag. Alexandra Fally

Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.